

**Satzung des Sparkassenzweckverbandes  
für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin**

Gemäß § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Sparkassengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SpkG M-V) vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 761), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg–Demmin und Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Verbandssatzung wie folgt neu gefasst:

**§ 1**

**Mitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Die Stadt Neubrandenburg und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden "Zweckverband" genannt).
  
- (2) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin". Er hat seinen Sitz in der Stadt Neubrandenburg. Er führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg und der Umschrift „Zweckverband für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin“.
  
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
  
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes.

## **§ 2**

### **Aufgabe, Haftung**

(1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck übernimmt er die Trägerschaft einer Zweckverbandssparkasse, die den Namen "Sparkasse Neubrandenburg-Demmin" (im Nachfolgenden "Sparkasse" genannt) führt.

(2) Grundsätzlich dürfen die Verbandsmitglieder weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Trägerschaften des Landkreises auf Grund Rechtsnachfolge gemäß § 41 Abs. 1 LNOG M-V. Der Landkreis stellt sicher, dass dabei die Interessen der Sparkasse sowie die Vertraulichkeit von Daten und Informationen gewahrt werden.

(3) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher.

## § 4

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

die Stadt Neubrandenburg	mit	60 %
der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	mit	40 %

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder.

(3) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Vertreter ihrer Körperschaften der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg und der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an. Stellvertreter für die geborenen Vertreter sind deren jeweilige Stellvertreter im Amt, die jedoch keine Funktionen im Zweckverband wahrnehmen.

(4) Darüber hinaus entsenden die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung am Zweckverband weitere Vertreter in die Verbandsversammlung:

Stadt Neubrandenburg	11 Vertreter
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	7 Vertreter

(5) Die Vertreter der Stadt Neubrandenburg haben 12 Stimmen, die Vertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte haben acht Stimmen in der Verbandsversammlung.

(6) Die weiteren Vertreter gemäß Absatz 4 in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte nach § 156 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 KV M-V gewählt. In gleicher Weise ist für jeden dieser Vertreter ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Vertreters dessen Aufgaben wahrnimmt.

(7) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen. Scheidet ein Vertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger durch die Vertretungskörperschaft des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

## **§ 5**

### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht dem Vorstandsvorsteher obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreter;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen;
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 6 Abs. 1 SpkG M-V) und Wahl des Vorsitzenden (§ 10 Abs. 2 SpkG M-V);
4. die Auflösung der Sparkasse;
5. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
6. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des zugeführten Jahresüberschusses gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 SpkG M-V.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

## § 7

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von mindestens einem Viertel der Vertreter der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter anwesend sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsversammlung zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Entschädigungen**

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhalten für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Absatz 1 festgelegten Betrages.

(3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung.

## **§ 9**

### **Verbandsvorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, wird der Zweckverband durch einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers vertreten.

(3) Dem Verbandsvorsteher obliegen:

1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben;
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Verbandsversammlung kann sich jedoch im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten.

## **§ 10**

### **Tätigkeitsdauer**

Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger, jedoch längstens 6 Monate im Amt.

## **§ 11**

### **Verpflichtungserklärungen**

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, sind vom Vorstandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

## **§ 12**

### **Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

## **§ 13**

### **Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes**

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.



## **§ 14**

### **Jahresüberschuss, Haftung**

(1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis teil.

(2) Abweichend von Absatz 1 nehmen die Verbandsmitglieder an den ersten fünf Ausschüttungen nach folgendem Verhältnis teil:

Stadt Neubrandenburg:	70 %
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	30 %

(3) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke, insbesondere für Investitionen verwendet werden.

(4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit einer Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl;

§ 152 Absatz 5 KV M-V bleibt unberührt. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 152 Absatz 4 Kommunalverfassung M-V anzuzeigen.

## **§ 16**

### **Veränderungen im Mitgliederbestand**

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Zweckverband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung.

## **§ 17**

### **Aufhebung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Beteiligten aufgehoben. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 164 Abs. 1 KV M-V).

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 4 Absatz 1 genannten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

## § 18

### Bekanntmachungen

(1) Die Satzung des Zweckverbandes und alle anderen öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg und im Internet über die Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte <http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de> über den Link „Bekanntmachungen“ bekannt gemacht. Das Amtsblatt für die Stadt Neubrandenburg „Stadtanzeiger“ erscheint mindestens einmal monatlich. Es kann über das Bürgerbüro der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, bezogen werden.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Dienstgebäuden der Ämter. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in den Zweigstellen der Sparkasse zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.

**§ 19**  
**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 02. Oktober 2012

Kärger

- Siegel -

Verbandsvorsteher